

3. Nachtragssatzung vom 28.10.2009 zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 22.12.2006

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende 3. Nachtragssatzung für die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 22.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs.Ziff. 2 b) ändert sich wie folgt:

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern/innen des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben *oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.*

2. § 22 ändert sich wie folgt:

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale unter Einhaltung der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der „Deutschen Naturstein Akademie“ in *der jeweils gültigen Fassung* so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.